

# Wessenbergs "Deutsche Kirche"

Autor(en): **Heim, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403826>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wessenbergs „Deutsche Kirche“.

---

Unterm 4. August 1817 schrieb Johann Philipp Wessenberg von Frankfurt aus an seinen Bruder Ignaz Heinrich, den Verweser des Konstanzer Bistums, in einem Brief<sup>1)</sup>: „Gestern habe ich Deine lieben Zeilen vom 18. aus Rom und die lang erwartete Nachricht von Deiner Ankunft beim hl. Stuhl erhalten. Wohl bekomme Dir der Palazzo Doria, der auf jeden Fall der dem Himmel um ein paar Klafter näheren Engelsburg vorzuziehen ist. Der Himmel stärke Dich und gebe Dir die nötige Geduld; vor allem aber gräme Dich nicht. — Deinen Freunden ist es gleichgültig, ob Du mit einer spitzen oder glatten Kappe zurückkommst, also denke nicht an die Kappe und handle nach Deinem Gewissen, e poi basta. Will man Dich gar nicht anhören, so hast Du das Deinige getan . . . Deine Reputation hat nichts zu riskieren, wenn Du auch unverrichteter Sache wieder zurückkommst . . . Totus tuus Joannes!“

Johann Philipp Wessenberg ahnte richtig: seines Bruders Romreise werde erfolglos verlaufen, man werde ihn in Rom nicht anhören wollen. Angehört hat man nun zwar Wessenberg in Rom, aber nicht so, wie er es wünschte. Er wollte persönlich, direkt vor dem hl. Vater, Pius VII., sich verantworten und ihm dartun, dass er der nicht sei, als welcher er von ihm in jenem Dekret gebrandmarkt worden war, das seine Wahl zum Kapitularvikar der durch den Tod Dalbergs verwaisten Konstanzer Diözese mit der Verfügung kassiert hatte: „Wir befehlen Euch aus apostolischer Macht vermöge der Uns von Gott anvertrauten Sorge für die gesamte Kirche, dass ihr mit Beseitigung der Wahl des von Wessenberg einen Kapitularvikar erwählet, der

---

<sup>1)</sup> Schirmer: «Aus dem Briefwechsel I. H. v. Wessenbergs» S. 137.

in gutem Rufe bei den Katholiken steht und die Pflichten des ihm anvertrauten Amtes recht und genau zu erfüllen imstande ist“<sup>1)</sup>. Persönlich, direkt vor dem hl. Vater wollte er mit aller schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit männlichem Mut und männlicher Offenheit die Vorwürfe zurückweisen, die den Papst veranlasst hatten, an den badischen Grossherzog Karl zu schreiben: Wessenberg stehe „in ganz Deutschland in übelstem Ruf“, er sei ein Mann, den alle Guten verabscheuten und verachteten<sup>2)</sup>. Statt dessen unterhandelte mit ihm teils mündlich teils schriftlich der schlaue päpstliche Diplomat, Staatssekretär Consalvi, und zwar in einer Weise, dass eine Verständigung ausgeschlossen sein musste, denn der päpstliche Sekretär stellte immer wieder die bekannte römische Bedingung: vorerst gehorchen und sich dem Urteil der höchsten Kirchenbehörde unterwerfen, dann erst Rekurs ergreifen<sup>3)</sup>, und so endeten die Unterhandlungen, die sich bis Mitte Dezember 1817 hinzogen, damit, dass Wessenberg sich wohl bereit erklärte, jedes persönliche Opfer aus Ehrfurcht gegen den hl. Stuhl auf sich zu nehmen, aber auch des bestimmtesten die Erklärung abgab, dass er auch Verpflichtungen gegen seinen Landesherrn, gegen das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bistums Konstanz, wie gegen Deutschland überhaupt habe, Verpflichtungen, die zu gleicher Zeit, wie diejenigen gegen den hl. Stuhl, erfüllt sein wollten<sup>4)</sup>. Ende Dezember verliess er die hl. Stadt. Den, vor dem er sich hatte verantworten wollen, hatte er nicht zu sehen bekommen, der hatte ihn keiner Unterredung gewürdigt. So kam er denn unverrichteter Dinge, wie sein Bruder geahnt hatte, zurück — ohne päpstlich genehmigte „spitze Kappe“. Seine Reputation aber hatte bei seinen Freunden durch die auf der Romreise von ihm an den Tag gelegte Mannhaftigkeit und Würde nicht bloss nichts riskiert, sondern war wesentlich gestiegen. Allein, was er hatte erreichen wollen, hatte er nicht erreicht: er blieb in Roms Augen der Geächtete, „der Vornehmste unter den Verschworenen gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit“<sup>5)</sup>, und wir wissen,

<sup>1)</sup> Breve vom 15. März 1817, «Denkschrift über das Verfahren des Röm. Hofes . . . » S. 4.

<sup>2)</sup> Breve vom 21. Mai 1817, «Denkschrift» S. 8f.

<sup>3)</sup> Erste Note Consalvis an Wessenberg vom 2. Sept. 1817, «Denkschrift» S. 21.

<sup>4)</sup> Antwort Wessenbergs auf die 3. Note Consalvis, «Denkschrift» S. 108 und 110.

<sup>5)</sup> Denkschrift, S. 50.

wie die römische Kurie nach jahrelangem, diplomatischem Schweigen und Zusehen und unter der Hand-Arbeiten *ihr* Ziel: Wessenbergs Verdrängung, erreicht hat. Nachdem schon am 16. August 1821 eine päpstliche Bulle das altehrwürdige Konstanzer Bistum für „unterdrückt, vernichtet und vertilgt“ erklärt hatte, und dann am 3. April 1827 die Errichtung des Erzbistums in Freiburg i. B. päpstlich genehmigt worden war, nahm Wessenberg am 21. Oktober desselben Jahres von seinem ihm lieben Amte Abschied und trat von seiner geistlichen Amtstätigkeit zurück.

Unter den Anklagen nun, die in Rom wider ihn erhoben worden waren, und die ihn Consalvi in seiner ersten Note vom 2. September ausführlich hatte wissen lassen, figurierte auch die folgende: „Unter den Büchern, die von Euer . . . verfasst, gutgeheissen oder genehmigt sind, befindet sich auch das Werk mit der Aufschrift: Die deutsche Kirche, die gleichfalls von Irrtümern und solchen Grundsätzen und Maximen voll ist, die schismatisch sind oder zum Schisma führen“ <sup>1)</sup>.

In der Tat hatte Wessenberg eine Schrift „Die deutsche Kirche“ verfasst und darin Grundsätze niedergelegt, die das Missfallen der römischen Kurie herausfordern mussten; stellte er doch darin nichts anderes als die Forderung auf, die deutsche katholische Kirche nationalkirchlich zu organisieren. Nichts aber ist Rom so verhasst wie das Nationalkirchentum, das den Geist des reinen Ultramontanismus nicht atmet, sondern einen gewissen Geist der Selbständigkeit sich wahrt.

Wir kennen genau den Anlass, der zur Abfassung jener Schrift geführt hat. Es ist das der Diplomaten-Kongress in Wien gewesen, der die Aufgabe hatte, das Staatenbild Europas, das infolge der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege völlig zerrissen worden war, neu zu schaffen. An diesem Kongress, der vom September 1814 bis Juni 1815 dauerte, sollte auch die kirchliche Frage geregelt werden; denn auch die Kirche in den deutschen Staaten war von den Wirren der Revolutionsjahre und ihrer Folgen nicht verschont geblieben. Der einzige weltlich-geistliche Fürst, der noch existierte, Fürst-Primas Karl von Dalberg, sandte als seinen Vertreter den Verweser seines Bistums Konstanz nach Wien. „Verehrtester Freund“,

---

<sup>1)</sup> Denkschrift, S. 40.



hatte er am 21. Juni 1814 von seinem Primassitze Regensburg aus an Wessenberg geschrieben, „ich halte für wesentlich, dass Sie, würdiger Freund, und kein anderer auf dem Kongress in Wien mit Vollmacht des Primas zum Besten der deutschen Kirche erscheinen. Bedauern muss ich, dass ich so verarmt bin, Sie auf dieser Geschäftsreise mit Kostenbeitrag nicht unterstützen zu können; mein Grossherzogtum (Frankfurt) ist in Beschlag genommen, und Baden bezahlt seine reichsschlussmässige Entschädigung nicht . . . Ihr Freund und Verehrer Karl“<sup>1)</sup>. Und Wessenberg ging nach Wien in der Hoffnung, wirklich „zum Besten der deutschen Kirche“ dort wirken zu können: was er vor den hohen Herren Diplomaten vertrat, war die Begründung der deutschen Kirche auf nationaler Grundlage. Er drang nicht durch, dafür sorgten teilweise die päpstlichen Vertreter, Staatssekretär Consalvi, Nuntius Severoli und ihre Helfer, die drei sogenannten Oratoren: Domdechant Freiherr von Wambold, Präbendar Helfferich und Syndikus Schies, teilweise aber auch, und zwar vornehmlich, mehrere Staaten, insbesondere Bayern, die sich für eine besondere Verständigung mit Rom gewinnen liessen. In mehreren Eingaben hatte sich Wessenberg darum bemüht, die Politiker von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass ein *bundesdeutsches* Konkordat mit Rom abgeschlossen werden sollte. „Jetzt vermögen die Regierungen vereint“, schrieb er in einem Brief an den österreichischen Ministerpräsidenten, Fürsten Metternich, „Rom und seinen Anmassungen gegenüber alles; später werden sie Roms alter Politik: Divide et impera! vereinzelt zu ihrem eigenen Schaden unterliegen“<sup>2)</sup>. Am 27. November 1814 übergab Wessenberg dem Kongress seine Denkschrift über die deutsche Kirchenreform, des Inhalts: alle deutschen Partikularkirchen sollten sich zu einer deutschen Nationalkirche zusammenschliessen; die nähere Einrichtung dieser Nationalkirche solle durch ein Gesetz des Staatenbundes geregelt und dieses Gesetz einen wesentlichen Bestand der Verfassung des deutschen Bundes bilden. Gleichsam als Kommentar und historisch-rechtliche Begründung liess er im April 1815 die Schrift erscheinen: „Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“.

<sup>1)</sup> Schirmer, Briefwechsel, S. 121.

<sup>2)</sup> Vom 1. Juni 1815, siehe Beck, «I. H. v. Wessenberg, ein deutsches Lebensbild», S. 82.

Um zu verstehen, wieso Wessenberg Vorschläge zu einer Neubegründung und Neueinrichtung der katholischen Kirche Deutschlands machte, müssen wir uns in kurzen Zügen vergegenwärtigen, in welche Verhältnisse die katholische Kirche durch die Revolutionszeit gekommen war.

Der Friede von Lunéville (1801) hatte die Abtretung der deutschen Gebietsteile auf der linken Rheinseite verfügt; für den entstandenen Verlust aber sollten sich die weltlichen Fürsten mit der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer entschädigen dürfen. In welcher Weise das geschehen sollte, das bestimmte der Regensburger Reichs-Deputationshauptschluss vom 25. Februar 1803. Durch diesen wurden alle geistlichen Fürstentümer und Herrschaften mit Ausnahme des einzigen Mainzer Churfürstentums, dessen Würde aber auf den Regensburger Stuhl überzugehen hatte, aufgehoben und die Länder und Güter, auch diejenigen der Domkapitel, den weltlichen Regierungen zugewiesen, jedoch mit der Verpflichtung, die Domkirchen, die beibehalten werden sollten, zweckentsprechend mit Fonds auszustatten, den Aufwand des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterrichts zu bestreiten und den Geistlichen aufgehobener Pfründen Pensionen zukommen zu lassen. Selbstverständlich machten die weltlichen Regenten von dem Grundsatz des Säkularisationsrechtes ausgiebigen Gebrauch, insbesondere den Klöstern gegenüber, und zogen ein, was sich nur einziehen liess. Zudem verzögerte sich die Besetzung vakant gewordener Bistümer infolge der Gefangenschaft Pius VII. in Frankreich, und so war es 1814 soweit gekommen, dass ausserhalb Österreichs nur noch fünf deutsche Bischöfe ihres Amtes walteten. Begreiflich, dass, wer der Kirche Interesse und Liebe entgegenbrachte, ob der herrschenden Zustände klagte und eine Neugestaltung sehnlichst herbeiwünschte. „Wir leben“, schrieb z. B. schon im Juli 1810 der Freiburger Professor Wanker an Wessenberg<sup>1)</sup>, „in einer Zeit, wo der Bibelspruch: „Das Himmelreich leidet Gewalt“ seine vorzügliche Anwendung hat“. Und Wessenberg selber erklärte den Wiener Kongressmitgliedern: der zehnjährige Kampf gegen die Revolution „sei mit der Unterdrückung und Beraubung der Kirche in Deutschland beschlossen“, die Kirche sei „zum Betteln verurteilt“ worden. Einen grossen Teil der

---

<sup>1)</sup> Schirmer, Briefwechsel, S. 84.

Schuld hieran mass Dalberg jedoch dem Papste bei, der, unter dem Vorwand, er könne unter seinen jetzigen Verhältnissen sein Amt als Kirchenoberhaupt nicht erfüllen, die deutsche Kirche „bis zum Rand ihrer Vernichtung“ habe kommen lassen <sup>1)</sup>.

Es war wirklich nötig geworden, die katholische Kirche in den deutschen Ländern neu zu gestalten. Stellte nun aber Consalvi als Richtlinien für diese Neubegründung im Namen des hl. Vaters am Wiener Kongress nichts anderes auf als Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, Wiederherstellung der geistlich-weltlichen Fürstentümer, derer man die Kirche beraubt, und Herausgabe der säkularisierten Güter und Einkünfte, so unterbreitete Wessenberg hingegen dem Kongress in seiner Schrift „Die deutsche Kirche“ Vorschläge, die auf die geschaffene Lage Rücksicht nahmen und auf dieser aufbauend einmal eine finanzielle Sicherstellung der Kirche durch den Staat zu erzielen suchten und dann für eine nationale Gestaltung der Kirche eintraten.

In sechs Abschnitten legt Wessenberg seine Gedanken dar: im ersten Abschnitt „Allgemeine Ansichten über das Bedürfnis einer neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche“ führt er aus, wie nötig eine Neugestaltung geworden sei, wie bei einer solchen Neugestaltung aber auch Rücksicht auf die Errungenschaften der Zeit genommen werden müsse, wie insbesondere auch zuzugeben sei, dass das auf die falschen Dekretalen sich stützende päpstliche Kirchenrecht, „das nach der Politik der Höfe gestaltet“ worden sei, manche Behauptung enthalte, „die sich mit den reinen Grundsätzen der katholischen Kirchenverfassung nicht in Einklang bringen“ lasse <sup>2)</sup>. Im zweiten Abschnitt verbreitet sich Wessenberg „über den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund;“ darin dringt er vor allem darauf, dass von den deutschen Staaten gemeinsam ein Konkordat geschlossen werden solle, damit man stark genug sei, einerseits „die zur nützlichen Wirksamkeit nötige Selbständigkeit und Würde zu erlangen“ und andererseits „den Anmassungen der römischen Kurie hinreichenden Widerstand leisten zu können“ <sup>3)</sup>. Im dritten Abschnitt bietet Wessenberg den „Entwurf eines Konkordats für den

---

<sup>1)</sup> Schirmer, Briefwechsel, S. 107.

<sup>2)</sup> S. 14.

<sup>3)</sup> S. 20.

deutschen Staatenbund“ und im vierten den „Entwurf eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche“. In den Abschnitten V und VI „Religiöse Duldung“ und „Über das Verhältnis der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland“ spricht er sich entschieden für das Prinzip der kirchlichen Toleranz, d. h. das Prinzip der Gleichstellung aller christlichen Konfessionen in den bürgerlichen Rechten, aus: „Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; niemand werde ferner wegen seiner Konfession von einer Anstellung oder einem Amt im Staat ausgeschlossen . . . in jeder Gemeinde sei den Einwohnern aller drei christlichen Bekenntnisse gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten, und keine der verschiedenen Konfessionen dürfe von der andern hierin gestört oder beeinträchtigt werden; dieses sei bleibendes Grundgesetz für alle Zukunft, welchem keine Landesverfassung, kein Vertrag und keine Verordnung in deutschen Landen Abbruch zu tun vermöge<sup>1)</sup>.“

Uns interessieren vorzüglich die Abschnitte 2, 3 und 4, in denen Wessenbergs kirchenpolitische Anschauungen meist in knappen Sätzen sich aussprechen. Sagen wir gleich, worauf sie hinauskommen: Nationalkirchentum, nicht in völliger Lösung von Rom, aber doch mit möglichst grosser Selbständigkeit des Episkopats, und einträchtiges Zusammenwirken der Kirche mit dem Staat in unumwundener Anerkennung der Oberhoheit des Staates.

Das Prinzip des Nationalkirchentums ist vor allem in jenen Vorschlägen Wessenbergs ausgesprochen, in denen er wünscht, dass nicht die einzelnen Staaten, sondern der gesamte deutsche Staatenbund mit dem Papst ein Konkordat abschliessen, und in diesem Konkordat die Forderung aufstellen solle: an der Spitze der wieder herzustellenden oder neu zu errichtenden Bistümer — Wessenberg gibt ihrer zwanzig an — habe ein Primas zu stehen, der entweder in Mainz oder Regensburg residiere. Dieser Primas, dessen Würde der Jurisdiktion keiner der beiden anderen Erzbischöfe „zum Abbruch gereichen“ solle — Wessenberg sieht drei Erzbistümer vor: Mainz oder Regensburg, Salzburg und Münster — habe insbesondere *die* „Vorrechte“,

---

<sup>1)</sup> S. 63 f.



die Informativprozesse über die kanonischen Eigenschaften der neu erwählten Bischöfe vor ihrer Konfirmation zu führen, die Korrespondenz und Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem päpstlichen Stuhl sowohl als der obersten Bundesbehörde zu besorgen und das Amt eines Vermittlers in Streitigkeiten zwischen Bischöfen in Hinsicht ihrer geistlichen Jurisdiktion zu versehen. Gerade in diesem Amt eines Primas sah Wessenberg den besten Schutz wider die allzugrosse Abhängigkeit der Bischöfe von Rom. Ohne Primas, der das Band der Einheit im deutschen Episkopat zu befestigen habe, meint er, würden die deutschen Bischöfe allmählich in die gleiche Dependence von der römischen Kurie herabsinken, in welcher ein grosser Teil der Bischöfe Italiens sich schon befinde. Deutschlands Interesse aber sträube sich gegen eine solche Abhängigkeit seiner Bischöfe, die diese zu willenlosen Werkzeugen der Politik des römischen Hofes machen würde und auf deren Mitwirkung daher Vaterland und Verfassung keine sichere Rechnung machen könnten; auch im Interesse der Religion und der deutschen Kirche liege eine solche Abhängigkeit nicht. Wie bedeutsam das Amt des Primas zum Schutz der deutschen Kirche faktisch werden könne, deutete er jedoch hauptsächlich mit dem Hinweis darauf an, dass dem Primas das Recht zugewiesen werden könnte, die Bestätigung eines rechtmässig gewählten Bischofs vorzunehmen, auch dann, wenn Rom die Bestätigung aus Gründen, „die der Religion und der wesentlichen Kirchenverfassung fremde sind“, verweigerte.

Kein Wunder, dass eine Gegenschrift<sup>1)</sup> gegen Wessenbergs „Deutsche Kirche“ insbesondere bei diesem Vorschlag eines Primas mit aller kritischen Schärfe einsetzte, die ganze Primatialidee als für die Kirche gefährlich bezeichnete und unter Anpreisung des Papalsystems über die jansenistische und febronianische Schule, die da die Hand im Spiele habe, ein Verdammungsurteil fällte und jammerte: „Gelingt es ihr auf deutschem Boden auszuführen, was in Frankreich misslungen ist, so ist *sie* es, die dem Christentum in Europa den Todesstoss versetzt, indem sie der Kirche Gottes eine deistische Kirche unterstellt, welcher der Atheismus nachläuft und sie Mutter

---

<sup>1)</sup> «Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche», S. 43 und 32.

nennt“. Selbstverständlich erklärte diese Gegenschrift Wessenbergs Nationalkirchentum für falsch: „Der Partikularismus der Nationen, wenn er in der Kirche eingeführt werden will, widerstreitet der reinen Idee der Katholizität. Die sittlich religiöse Menschheit, die sich um den Altar zu Gott versammelet, leget alle Völkerunterschiede ab Seite. Diese Absonderung und Scheidung der Kirche nach den Grenzen der Völkerschaften ist der Kirche Gottes fremd. ‚Eine Herde, ein Hirt!‘ Hierin liegt das Grosse der Idee, welche das Christentum aufgestellt und die römische Kirche bewahret hat. Einheit in der Allheit ist die wesentliche Form dieser Kirche. In der geographischen Einzelheit und Besonderheit der Kirchen nach den verschiedenen Staatsverfassungen liegt eine Abmarkung, die da trennet und scheidet, was im Geiste vereinigt sein soll.“

Zum Schutze der deutschen Nationalkirche Rom und Roms Geist gegenüber sah Wessenberg insbesondere auch folgende Bestimmung in bezug auf die päpstlichen Nuntien vor: „Wenn seine päpstliche Heiligkeit einen Legaten oder Nuntius nach Deutschland abordnen, so kann er in dieser Eigenschaft nicht anerkannt werden, bevor nicht die oberste Bundesbehörde seine Vollmachten eingesehen hat. Einem solchen Legaten oder Nuntius darf nirgends gestattet werden, in die Befugnisse der Bischöfe einzugreifen, oder sich eine mit der ihrigen konkurrente Jurisdiktion anzumassen“. „Der Nutzen“ — fügt Wessenberg in der Fussnote zu dieser Bestimmung bei — „den die Nuntien nach der Geschichte Deutschland gebracht, konnte nicht wohl zum Beweggrund ihrer ferneren Zulassung dienen. Allein der Schaden, den sie gestiftet, ist nicht in ihrem Standesberuf, sondern in der Verkehrtheit der römischen Kirche gegründet. Dass der Papst in alle Gegenden der Christenheit Boten sende, um Ordnung, Eintracht, Reinheit des Glaubens und der Sitten zu befördern, ist den echten Grundsätzen des Kirchenrechts gemäss. Solange aber der Inhalt der falschen Dekretale die Seele der römischen Kurie und ihrer Nuntien bleibt, darf die vorgeschlagene Massregel in Hinsicht der letztern nicht ausser achtgelassen werden“<sup>1)</sup>. — Auch die Bestimmung: „niemals und nirgendwo darf einer Exemption von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion stattgegeben werden“, sollte den deutschen Bischöfen Schutz und

---

<sup>1)</sup> S. 52.



Rückhalt gewähren Roms treuesten und ergebensten Truppen, den Klöstern, gegenüber. Für diese sah Wessenberg die beiden folgenden Bestimmungen vor: „Kein Mönchsorden, der gegenwärtig in den deutschen Bundesstaaten nicht besteht, soll in denselben ohne Bewilligung der obersten Bundesbehörde eingeführt werden dürfen“; und: „In den Frauenklöstern sollen in Zukunft nirgendwo vor erreichtem 50. Lebensjahr lebenslängliche Gelübde abgelegt werden dürfen. Bis zu diesem Alter können die Gelübde nur 3 zu 3 Jahren erneuert werden“<sup>1)</sup>.

Darüber bedarf es keiner weitern Auseinandersetzung, dass Wessenbergs Vorschläge über eine deutsche Nationalkirche darauf ausgingen, das deutsche Kirchenwesen soviel wie möglich auf eigene Füße zu stellen, und wenn seine Gegner ihm vorwarfen, sein Bestreben gehe einfach darauf aus, „den päpstlichen Einfluss auf die deutsche Kirche möglichst zu beschränken“<sup>2)</sup>, so haben sie darin durchaus richtig gesehen. Nichts bedeutet in der Tat — und das eben sah Wessenberg ein — eine sicherere Gewähr für Unabhängigkeit von Roms Umklammerung, als eine starke Nationalkirche.

Die deutsche Nationalkirche aber — und das ist die zweite Seite der Wessenbergischen Vorschläge — soll nicht eine Überordnung über den Staat beanspruchen, sondern vielmehr die Oberhoheit des Staates anerkennen, dem Kaiser gebend, was des Kaisers ist. Ein Staatskirchentum nach dem Vorbild der protestantischen Kirchen war jedoch auch nicht sein Ideal; „ein harmonisches Verhältnis und Zusammenwirken der politischen und geistlichen Gewalten zur Beförderung des sittlich-religiösen Wohls der Völker“, das ist seiner Ansicht nach ein „Hauptfordernis einer guten Kircheneinrichtung“. Die Kirche bedarf der Mitwirkung und des Schutzes des Staates, und umgekehrt bedarf der Staat der Kirche; beide haben Rechte und Pflichten gegeneinander. So stellt denn Wessenberg die Forderung, dass auf der einen Seite der Staat die Kirche finanziell sicherzustellen und ihr seinen Schutz, wenn es sein muss auch gegen Rom, angedeihen zu lassen habe, dass auf der andern Seite aber auch dem Staate wesentliche Rechte der Kirche gegenüber eingeräumt werden müssten.

---

<sup>1)</sup> S. 52.

<sup>2)</sup> Gegenschrift, S. 103.

Die letzteren bestehen vornehmlich in der Mitwirkung der weltlichen Behörde, der Landesherren oder Landesregierungen, bei den geistlichen Wahlen: Wahl der Bischöfe, der Domherren und des Domdekans, sowie der Seminarvorsteher und der gesamten Kuratgeistlichkeit, ferner in der Handhabung des Plazets allen päpstlichen Bullen und Breven und den bischöflichen Erlassen gegenüber, sowie in der Genehmigung von Kirchenbauten, geistlichen und milden Stiftungen und der Neuerrichtung, Trennung, oder Vereinigung von Pfarreien. Was die Eheschliessung betrifft, so fordert Wessenberg ein sehr enges Zusammengehen von Staat und Kirche: unter Strafe der Nichtigkeitserklärung solle kirchlicherseits keine Eheeinsegnung vorgenommen werden, bevor die Kontrahenten die Staatserlaubnis erhalten hätten; umgekehrt solle der Staat keine Ehe von Katholiken für gültig anerkennen, die nicht von der Kirche in vorgeschriebener Form abgeschlossen werde; in Sachen der Ehescheidung habe der Bischof zu entscheiden und mit dieser bischöflichen Entscheidung solle auch der Staat die bürgerliche Nichtigkeit oder Gültigkeit des Ehevertrages verbinden. Die geistlichen Immunitäten sollen dahinfallen; aber was z. B. die Besteuerung der Kirchengüter angeht, so sollen für diese keine höhern Abgaben verlangt werden dürfen, als für die Güter in Laienhänden. Kirchenstrafen kann der Bischof wohl verfügen, aber mit diesen, selbst mit der Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft, sollen keine bürgerlichen Wirkungen verbunden sein.

Für die Kirche dagegen beansprucht Wessenberg „eine ansehnliche Dotation ihrer Anstalten“, insbesondere der Bistümer, sei doch bis zur Säkularisation von 1803 die katholische Kirche in Deutschland unter allen Kirchen „die reichste an Gütern und weltlicher Macht“ gewesen und habe damals alle diese Güter und Macht „den Forderungen der Politik zur Erhaltung des Friedens zum Opfer gebracht“. Auch die Selbstverwaltung des Stiftungsvermögens sei ein Recht, das jede Konfession „als wesentlich und unveränderlich“ reklamieren müsse; in diesem Punkt sei der Staat nicht zur eigentlichen Verwaltung berufen, sondern bloss dazu, das Vermögen vor jedem Missbrauch und jeder unbefugten Antastung in Schutz zu nehmen“. Wohl im Hinblick auf mannigfache Verschleuderung von Kirchengut, deren Zeuge er gewesen war, schrieb Wessenberg die Worte nieder: „Die

Staatsverwaltung des Kirchenguts . . . ist äusserst kostspielig und gewährt die Sicherheit bei weitem nicht, die gemäss der Erfahrung so vieler Jahrhunderte bei der Verwaltung durch jene, denen der Stifter sie unentgeltlich oder gegen ein geringes Honorar übertragen hat, stattfand. Wo die Stiftungen unter Staatsgewalt gezogen worden sind, hat die Erfahrung erwiesen, dass der Stiftungsfonds immer mehr zusammenschwand und zuletzt zur notdürftigen Bestreitung der Stiftungszwecke nicht mehr zureichte, während er vorhin jährlich vieles vorschlug . . . Zum Gegenstand der Finanzspekulation sind die frommen und milden Stiftungen nicht geeignet<sup>1)</sup>. Ohne Beistimmung der Kirche sollte denn von staatswegen keinerlei Verfügung über Pfarr-, Schul- und Kirchengüter getroffen werden können; vielmehr sei die Unverletzlichkeit dieser Güter wie der frommen und milden Stiftungen vom Staate feierlich zu garantieren. Für die Bischöfe und ihre Kapitel reklamiert Wessenberg sodann das Recht, als Mitglieder der Landstände „einen verfassungsmässigen Einfluss auf die Staatsverfassung ausüben“ zu können. Was das rein geistliche und religiöse Gebiet betrifft, so sei das ausschliesslich Sache der Kirche; Bekanntmachungen weltlicher Staats- und Polizeiverordnungen z. B. sollten in den Kirchen keine erfolgen und auch nicht vom Staat gefordert werden; und für ihre Amtsverrichtungen sollten die Geistlichen nur ihrem Bischof verantwortlich sein, und dieser wieder sollte „in der Anwendung der kanonischen Mittel zur Aufrechterhaltung einer guten Disziplin unter seinem Klerus niemals und nirgendwie gehindert werden“.

Von welchem Gesichtspunkt aus sich Wessenberg bei diesen Vorschlägen an den Wiener Kongress leiten liess, welches seine prinzipielle Ansicht über das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander war, das ist in folgenden Sätzen wohl klar und deutlich genug gesagt: „Eine haltbare und zweckmässige Kircheneinrichtung gehört zu den grössten Wohltaten, die der Menschheit erwiesen werden können; sie setzt die beiden Behörden, wovon die eine die innere sittliche religiöse Ordnung, die andere aber die äussere polizeiliche und rechtliche Ordnung zum Zwecke hat, in freundliches Einvernehmen; sie bewirkt, dass Staat und Kirche sich zur Förderung alles dessen, was

---

<sup>1)</sup> S. 32 f.

die Wohlfahrt der Völker verlangt, die Hände bieten; sie verscheucht das unselige Misstrauen zwischen Staat und Kirche, indem sie sowohl den Vorwurf des Staates: als bilde die Kirche einen *statum in statu*, als die Beschwerde der Kirche: der Staat behandle sie wie eine Dienstmagd, vollkommen beseitigt<sup>1)</sup>. „Nicht die Dienstmagd, die Sklavin des Staates soll die Kirche sein“ wiederholte er in seiner spätern Schrift „Die Eintracht zwischen Kirche und Staat“, die erst neun Jahre nach seinem Tode von seinem Biographen Beck am Vorabend des vatikanischen Konzils, 1869, herausgegeben wurde, „aber dessen freiwillige, zu allem Guten stets hilfsbereite Dienerin zu sein, hat sie sich fürwahr keineswegs zu schämen“ (S. 49). Für die moderne Theorie einer absoluten Trennung von Kirche und Staat wäre Wessenberg ebensowenig zu haben gewesen wie für die theokratischen Ideen des mittelalterlichen Katholizismus, die der moderne Ultramontanismus vertritt.

Selbstverständlich fanden auch die Vorschläge Wessenbergs für einträchtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat unter Anerkennung der Staatsoberhoheit starke Anfechtungen seitens der Päpstlichen. Seine Vorschläge zur Mitwirkung der Landesherren bei den Bischofswahlen usw. seien für den Papst direkt unannehmbar, heisst es in der bereits erwähnten Gegenschrift; auf sie eingehen hiesse für ihn „seinen eigenen Rechten nahe treten und den Frieden und die Einheit der Kirche gefährden“<sup>2)</sup>; „die Kirche wird zweiköpfig: denn der Landesherr und der Bischof regieren darin mit gleich unabhängiger Macht und aus diesem Doppelhaupte entwickelt sich auch eine Doppelnatur, die keinem Geschlechte angehört. Eine Staatskirche ist keine Kirche mehr“<sup>3)</sup>. In dem Artikel XV z. B., über die Mitwirkung des Staates bei den Pfarrwahlen seien „alle Rechtsverhältnisse verkehrt und in Widerspruch miteinander gesetzt, der Bischof sei da herabgedrückt auf die Stufe eines referierenden und begutachtenden geistlichen Staatsministers; „wahrlich man kann das ganze Kirchenrecht nicht künstlicher destruieren, als durch solche Ausmittlungsvorschläge“<sup>4)</sup>.

Dass Wessenberg auch in der Schrift „Die deutsche Kirche“ seine Lieblingsreformgedanken aussprach, nämlich das Wieder-

---

<sup>1)</sup> S. 33.

<sup>2)</sup> S. 70.

<sup>3)</sup> S. 82.

<sup>4)</sup> S. 85 und 87.

auflebenlassen der kirchlichen Synoden und eine durchgreifende tüchtige Aus- und Weiterbildung der Geistlichen, ist selbstverständlich.

Alle fünf Jahre, wünscht er in seinem Entwurf eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche, soll in jedem Bistum eine Synode gehalten werden zum Zweck „gleichförmiger Beförderung des reinen Religionsunterrichts und der reinen Disziplin“, ebenso alle zehn Jahre eine Provinzialsynode zum gleichen Zweck; an ersterer sollen alle Mitglieder der Domkapitel und von jedem Landkapitel ein Abgeordneter, an letzterer alle Bischöfe und Domkapitelsdechanten der betreffenden Provinz teilnehmen<sup>1)</sup>. Später hat Wessenberg auch die Teilnahme von Laien an den kirchlichen Synoden für wünschenswert bezeichnet; so werden in der posthumen Schrift „Die Eintracht zwischen Kirche und Staat“ unter den zu den Bistumssynoden zu berufenden Teilnehmern genannt: die Bürgermeister der grössern Städte und eine bestimmte Zahl gewählter Abgeordneter aus den Provinzen oder Amtsbezirken der Diözesen<sup>2)</sup>; ebenso hielt er für die Provinzialsynoden „eine gewisse Zahl in bestimmten Bezirken zu wählenden Laien, die mit den nötigen Kenntnissen in kirchlichen Dingen eine wahre Teilnahme an ihrem Gedeihen verbinden“ vor<sup>2)</sup>, und meint in bezug auf allgemeine Konzilien: „Auch lässt sich den Staatsregenten das Recht nicht absprechen, darauf zu dringen, dass die kirchlichen Gemeinden bei allen Synoden gehörig vertreten werden, dass mithin nicht bloss Glieder des Klerus mit Stimmberechtigung darin erscheinen, sondern auch eine bestimmte Anzahl von Laien, deren Wahl von den Gemeinden nach einer gesetzlichen Ordnung dergestalt ausginge, dass von den kirchlichen Gemeinderäten kirchliche Bezirksräte und von diesen Abgeordnete an die Synoden gewählt würden. Diesen wäre die Berechtigung zuzugestehen, in freien Vorträgen über die kirchlichen Zustände zu berichten und gutachtliche Vorschläge zu machen<sup>2)</sup>).

Über die Bildung der Geistlichkeit legte er den Wiener Diplomaten ans Herz: „Der Aufwand, der für solche Anstalten (Priesterseminarien) gemacht wird, sofern sie ihrem Zweck entsprechen, bringt hundertfältige Früchte. Ihre Wichtigkeit für

<sup>1)</sup> S. 29 f.

<sup>2)</sup> S. 161, 162, 159.



die Wohlfahrt der Gesellschaft ist von der grössten Ausdehnung. Unübersehbar ist der Schade, den unwissende oder ungesittete Geistliche anrichten; unbegrenzt der Segen, den rechtschaffene und gutgebildete Seelsorger verbreiten“ — „Rohe und unwissende Seelsorger sind die ärgste Landplage“; und für die Weiterbildung der Geistlichen im Amt verlangte er nach dem Vorbild seines Konstanzer Bistums die Wiedereinführung von Pastorkonferenzen und Lesezirkeln <sup>1)</sup>).

Dass er auch einer gleichförmigen Reduktion der Feiertage in allen Bundesstaaten, selbstverständlich im Einvernehmen zwischen Bundesbehörde und Kurie, das Wort redete, mag nur ganz kurz erwähnt sein.

Wollten wir Wessenbergs Schrift „Die deutsche Kirche“ kritisch würdigen, so hätte unser kritischer Hebel an manchen Punkten anzusetzen. Nicht beistimmen möchten wir z. B. der Bevorzugung des Adels für die Domkapitularstellen, der Wessenberg das Wort redet; dem Zensurrecht der Bischöfe, das er statuiert, der beschränkten Synodaleinrichtung, die keine richtige Gemeinde-Volksvertretung ist; der auch uns oft etwas hart ans Staatskirchentum zu grenzen scheinenden gar engen Verbindung der Kirche mit der Staatsgewalt, sowie der Primatialidee, die auch ihre Schattenseiten haben kann. Seine Vorschläge entsprechen nicht in allen Einzelheiten unsern Ansichten und Wünschen; wir Christkatholiken sind denn auch mit unserer Kirchenreform da und dort über Wessenberg hinausgegangen, und mit Recht. Aber seine Hauptgedanken: die Kirche solle auf nationaler Grundlage sich organisieren und in ein freundliches Verhältnis zum Staat treten ohne alle theokratischen Herrschaftsgelüste, die sind auch die unsrigen, und dankbar reichen wir ihm als unserm Vorläufer die Hand.

Dass Wessenberg wegen seiner Stellungnahme am Wiener Kongress starke und giftige Befehdung erfuhr, haben wir bereits des öftern betont. „Görres bezeichnete mich“, schrieb Wessenberg fünf Jahre nach dem Kongress an Rotteck, „als einen Verräter der Kirche an den Staat. Warum? Weil ich die deutschen Kirchenrechte gegen die römische Kurie verfochten habe“ <sup>2)</sup>. Ja, das war's wirklich, was Wessenberg gewollt und

---

<sup>1)</sup> S. 27, 28 und 55.

<sup>2)</sup> Schirmer, Briefwechsel, S. 157.

getan hat: „die deutschen Kirchenrechte gegen die römische Kurie verfechten“, das aber war in Roms Augen die schwerste Sünde, und darum musste er fallen. Und wenn Wessenberg in Wien seinen Zweck nicht erreicht hat, so war das nicht seine Schuld, sondern die der Kurzsichtigkeit der Herren Politiker und Diplomaten, die von der Diplomatie Roms sich fangen und für Separatkonkordate gewinnen liessen.

Bei aller Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen aber durfte Wessenberg sich sagen, seine Pflicht getan zu haben, soweit es an ihm lag, und in aller Gewissensruhe durfte er später auch in bezug auf seine Tätigkeit am Wiener Kongress von sich schreiben: „Der Wunsch, meiner Kirche nützlich zu sein, war der herrschende Gedanke meines Lebens.“<sup>1)</sup>

W. HEIM.

---

<sup>1)</sup> Schirmer, Briefwechsel, S. 166.

---